

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt der Kolonialzentralverwaltung im Reichsministerium für Wiederaufbau.

31. Jahrgang.

Berlin, den 27. Juli 1920.

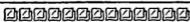
Nummer 9—12.

Diese Zeitschrift gelangt je nach Bedarf zur Ausgabe. Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M 4.—, direkt unter Einreisband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M 5.— für Deutschland und Österreich, b) M 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einhebungen und Anträge sind an die Buchhandlung von G. E. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, zu richten.

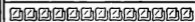
Inhalt: Amtlicher Teil: Bekanntmachung, betreffend Einlösung der von der früheren Schutzgebietsverwaltung während und vor der Okkupation ausgestellten Schuldanerkenntnisse. Vom 19. August 1919 S. 41. — Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Entschädigung für die durch die frühere deutsche Schutztruppe vorgenommenen Requisitionen. Vom 20. August 1919 S. 42. — Erlaß, betreffend die Aufhebung des Reichskolonialministeriums. Vom 29. März 1920 S. 42. — Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Geschäftsbereichs der Spruchkommissionen in Bremen und Stuttgart und die Errichtung weiterer Spruchkommissionen zur Entscheidung über die Anträge auf Gewährung von Vorschüssen usw. für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges. Vom 18. Mai 1920 S. 42. — Richtlinien für die Festsetzung von Entschädigungen aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen der Artikel 297, 298 nebst Anlage, 45 bis 50, 74, 121, 144 Abs. 3, 145, 153 Abs. 3 und 158 Abs. 2 des Friedensvertrags (Liquidationsrichtlinien). Vom 28. Mai 1920 S. 43. — Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beiträgen und Unterstützungen für Schäden in den deutschen Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 61). Vom 1. Juli 1920 S. 46. — Personalien S. 46.

Nichtamtlicher Teil: Vertrag, betreffend die Kontrolle des Handels mit Waffen und Munition S. 40. — Wichtige Adressen S. 62. — Verband deutscher Kolonial- und Auslandsärzte S. 62. — Deutsche Kolonialgesellschaft S. 68.

Literatur-Bericht S. 63. — Neue Literatur (III.) S. 67.



Amtlicher Teil



Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Bekanntmachung, betreffend Einlösung der von der früheren Schutzgebietsverwaltung während und vor der Okkupation ausgestellten Schuldanerkenntnisse.

Der Kommissar des früheren Gouvernements.

J. Nr. 8194/19.

Bindhuq, den 19. August 1919.

1. Die von der früheren Schutzgebietsverwaltung während der Dauer der Okkupation und vorher ausgestellten Schuldanerkenntnisse werden, soweit nicht schon eine Einlösung erfolgt ist, nunmehr zur Zahlung fällig.

2. Mit Genehmigung der Protektoratsverwaltung erfolgt die Einlösung unter folgenden Bedingungen:

- Die Inhaber von Schuldanerkenntnissen jeglicher Art werden ersucht, dieselben baldigt durch die Vermittlung der deutschen Banken des Schutzgebiets zur Einlösung zu bringen.
- Es besteht nur ein Anspruch auf Auszahlung in Deutschland, da im Schutzgebiet zur Auszahlung geeignete Einrichtungen nicht mehr vorhanden sind.
- Die Anerkennnisse werden im Wege der Abtretung der jeweils gewählten Bank überlassen und diese vermittelt die Auszahlung der Hauptsumme nebst Zinsen an diejenige Stelle in Deutschland, die gewünscht wird.
- Die Vorlage der Anerkennnisse mit der auf ihnen vermerkten Abtretungserklärung und Empfehlungsbefreiung muß so rechtzeitig stattfinden, daß eine Auszahlung vor dem 31. Dezember 1919 in Deutschland möglich ist. Nach Ablauf dieses Zeitpunktes werden, soweit die Verpflichtung zur Zinszahlung nicht schon früher endet, Zinsen nicht mehr vergütet.

gez. Kaftl.